



HVBG

HVBG-Info 15/1994 vom 10.06.1994, S. 1218 - 1221, DOK 452.22/017-BSG

**Die Zeit als Gasthörer an Lehrveranstaltungen der Universität
Bonn gilt nicht als Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1
Nr. 1 BKGG - BSG-Urteil vom 23.02.1994 - 10 RKg 18/93**

Die Zeit als Gasthörer an Lehrveranstaltungen der Universität Bonn
gilt nicht als Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
BKGG;

hier: BSG-Urteil vom 23.02.1994 - 10 RKg 18/93 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Setzt die Ausbildungs-(Studien-)Ordnung ein Fachstudium voraus,
stellt der Besuch von Lehrveranstaltungen als Gasthörer keine
Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG dar. Dies
gilt auch dann, wenn einzelne Lehrveranstaltungen nachträglich für
den Studiengang anerkannt werden.